## Berordnung über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. Bom 22. August 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

8

Die in der Reichswirtschaftskammer zusammengesichlossen gewerbliche Wirtschaft haftet

- a) der Deutschen Industriebank und der Bank der Deutschen Luftfahrt U. G. gegenüber in Höhe von 10 vom Hundert für etwaige Ausfälle aus solchen Kreditgeschäften dieser Institute, die aus Anlaß der durch den Kriegszustand bedingten wirtschaftlichen Berhältnisse nach Richtlinien des Reichswirtschaftsministers im allgemeinen Interesse der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt werden,
- b) der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, Aktiengesellschaft, gegenüber bis zur vollen Höhe der in Anspruch genommenen Garantie, welche

diese im Rahmen der Richtlinien für die Kredithilfe zugunsten gewerblicher Unternehmen leistet.

8 2

Die zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Mittel werden durch Umlagen aufgebracht, die die Gliederunsgen der gewerblichen Wirtschaft von den zu ihrem Bereich gehörenden Unternehmen erheben. Die näheren Richtlinien über die Aufbringung der Umlagen werden von der Reichswirtschaftskammer mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers erlassen.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Durch-führung dieser Verordnung.

Berlin, ben 22. August 1940.

Der Borsigende des Ministerrats für die Reichsverteidigung Göring

Göring Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers

## Durchführungsverordnung über das Deutsch=Amerikanische Stillhalteabkommen von 1940 und das Deutsche Kredikabkommen von 1940. Som 25. August 1940.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsibenten vom 9. September 1931 (Reichsgesehbl. I S. 489) und vom 27. Februar 1932 (Reichsgesehbl. I S. 85) wird verordnet:

8 1

Für das Deutsch-Amerikanische Stillhalteabkommen von 1940 und das Deutsche Kreditabkommen von 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Rr. 167 vom 19. Juli 1940) sowie sür diejenigen Abkommen, 1940 in Kraft.

nach benen das Deutsche Kreditabkommen von 1940 für die vertragschließenden Varteien maßgebend sein soll, gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen) vom 3. Mai 1940 (Reichsgesehbl. I S. 783).

8 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, ben 25. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Bertretung Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz In Bertretung Dr. Schlegelberger Der Reichsminister der Finanzen In Vertretung Reinhardt